

(4) Die Tatsachen, aus denen sich die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft ergeben, sind aktenkundig zu machen.

§ 123

Bei der Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft sind die Persönlichkeit des Beschuldigten oder des Angeklagten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familien Verhältnisse zu berücksichtigen.

1. **Haftgründe:** Dringende Verdachtsgründe liegen vor, wenn Umstände^{4*} gegeben sind, die im Zusammenhang mit der Beschuldigung stehen und auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des zu verhaftenden Beschuldigten hindeuten (objektive und subjektive Verletzung der in der Einleitungsverfügung genannten Straf rechtsnorm). Diese Umstände in ihrer Gesamtheit müssen mit einer derartigen Wahrscheinlichkeit auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten weisen, daß eine andere Möglichkeit so gut wie ausgeschlossen ist. Bei solch einem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad der Straf rechts Verletzung des Beschuldigten sind die Verdachtsgründe dringend. Nur vermutete, aber nicht festgestellte Sachverhaltsumstände dürfen nicht zur Begründung eines Haftbefehls herangezogen werden.

Mit der Formulierung „dringend“ verlangt das Gesetz eine inhaltliche Bewertung der vorliegenden Beweismittel, d. h. eine Prüfung auf deren Stichhaltigkeit. Mit dem Begriff „hinreichender Tatverdacht“ im Zusammenhang mit der Anklage- und Eröffnungsreife (§§ 154, 187) wird der erreichte Ermittlungsstand beschrieben. Bei der Eröffnung des Verfahrens wird geprüft, ob die Ermittlungen vollständig geführt sind und die vorliegenden Beweismittel den Schluß rechtfertigen, daß der Beschuldigte die bezeichnete strafbare Handlung begangen hat (vgl. § 187). Zugleich macht aber die Charakterisierung des Tatverdachts als „dringend“ im Unterschied zum „hinreichenden“ Tatverdacht deutlich, daß der dringende Tatverdacht nicht erst gegeben ist, wenn die Ermittlungen vollständig geführt sind, sondern auch schon vorliegen kann, wenn die Ermittlungen noch nicht allseitig durchgeführt und abgeschlossen sind. In soweit berücksichtigt das Gesetz den unterschiedlichen Aufklärungsgrad im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und nach dessen Abschluß. Dringende Verdachtsgründe können bereits bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens oder erst zu einem späteren Zeitpunkt gegeben sein.

Fluchtverdacht und Verdunklungsgefahr setzen **Tatsachen** voraus, die bewiesen sein müssen und aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder Angeklagte **gewillt** ist, sich dcr strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen oder nach Abs. 3 zu verdunkeln. Die **objektive** Flucht- oder Verdunklungsmöglichkeit allein berechtigt nicht zum Erlaß eines Haftbefehls. Für die Begründung von Fluchtverdacht oder Ver-